

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Kunden der GEOBOX AG (Version 2021)

1 Allgemeines

- 1.1 GEOBOX AG entwickelt und vertreibt Software, leistet Wartung und Support für Software und erbringt Dienstleistungen im Bereich Geographischer Informationssysteme (GIS), CAD und Building Information Modeling (BIM). Die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (nachstehend «AGB») gelten für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen der GEOBOX AG («GEOBOX») und ihren Vertragspartnern (Vertragspartner von GEOBOX nachstehend «Kunde»/«Kunden», GEOBOX und der Kunde zusammen nachstehend «Parteien», je einzeln «Partei»).
- 1.2 Allfällige allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden hiermit wegbedungen, ausser GEOBOX sollte einzelne Bestimmungen unterschriftlich angenommen haben.
- 1.3 Abweichungen von den vorliegenden AGB sind nur gültig, wenn diese von den Parteien schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden.
- 1.4 Sofern nebst diesen AGB die Wartungs- und Supportbedingungen und/oder Lizenzvereinbarungen (EULA) von GEOBOX anwendbar sind, gehen diese den vorliegenden AGB vor.

2 Angebot und Vertragsschluss

- 2.1 Die Angebote von GEOBOX sind auf der jeweiligen, von GEOBOX dafür bestimmten Website («Website») ersichtlich. Diese Angebote sind bis zum Vertragsschluss mit dem Kunden unverbindlich. Der Kunde kann mit GEOBOX über die Website online gemäss den dortigen Vorgaben Verträge über den Bezug von Angeboten von GEOBOX abschliessen. Der Abschluss solcher Verträge setzt die vorgängige Annahme der vorliegenden AGB, der Lizenzvereinbarung sowie der Wartungs- und Supportbedingungen von GEOBOX durch den Kunden voraus.

- 2.2 GEOBOX Produkte werden als Leistungspakete angeboten, welche sowohl die entsprechenden Lizenzen, als auch die Wartungs- und Supportleistungen von GEOBOX beinhalten, und die vom Kunden für die Dauer eines Jahres gegen Bezahlung der entsprechenden Gebühr bezogen werden können («Subscription»). Die Einzelheiten sind auf der Website ersichtlich. Die für den Kunden verfügbaren GEOBOX Produkte sind dabei in der Tabelle «Wartungsübersicht» auf der Website bzw. im dortigen Kunden-Account aufgeführt. Für die Subscription gelten nebst diesen AGB auch die Lizenzvereinbarung (EULA) sowie die Wartungs- und Supportbedingungen von GEOBOX.
- 2.3 Nebst den GEOBOX Produkten bietet GEOBOX auch Produkte von Drittfirmen an, die auf der Website ebenfalls aufgeführt sind.
- 2.4 Für Vertragsschlüsse zwischen GEOBOX und dem Kunden, die nicht online erfolgen, gelten folgende Regeln:
 - Angebote von GEOBOX, die keine Annahmefrist enthalten, sind unverbindlich.
 - Durch die jeweilige Bestellung gibt der Kunde ein Angebot ab, an welches er während 3 Wochen nach Zugang bei GEOBOX gebunden ist.
 - Der Vertrag zwischen den Parteien wird mit dem Versand der Auftragsbestätigung von GEOBOX an den Kunden (schriftlich oder per E-Mail) abgeschlossen. Als Auftragsbestätigung gilt auch das direkte Erbringen der vom Kunden geforderten Leistung durch die GEOBOX.

3 Leistungen

- 3.1 Die von GEOBOX zu erbringenden Leistungen sind im jeweils online oder offline geschlossenen Vertrag zwischen GEOBOX und dem Kunden geregelt (nachstehend «Leistungen»).
- 3.2 GEOBOX ist berechtigt, Änderungen an den versprochenen Leistungen vorzunehmen, sofern diese zu keinen Verschlechterungen

führen und für den Kunden keine Preiserhöhung zur Folge haben.

- 3.3 Vorbehältlich einer abweichenden, schriftlich oder per E-Mail getroffenen Vereinbarung liefert GEOBOX ihre Leistungen ohne Dokumentation ab und es finden keine Schulungen statt.
- 3.4 GEOBOX ist berechtigt, Dritte zur Leistungserbringung beizuziehen.
- 3.5 GEOBOX erbringt ihre Leistungen auf der jeweils aktuellen Version der (eigenen oder fremden) Software.

4 Preise

- 4.1 Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken ab Sitz von GEOBOX (inklusive Verpackung).
- 4.2 Vorbehältlich einer abweichenden, schriftlich oder per E-Mail getroffenen Vereinbarung ist der Kunde verpflichtet, zusätzlich zum vereinbarten Preis sämtliche Kosten zu vergüten, welche im Zusammenhang mit der Erbringung der Leistungen bei GEOBOX anfallen (wie z.B. Lieferungs- bzw. Versandkosten, Auslagen, Spesen, Materialkosten, Steuern und Gebühren).
- 4.3 Sofern keine festen Preise vereinbart werden, ist der Kunde verpflichtet, GEOBOX den effektiv zur Erbringung der Leistungen benötigten Zeitaufwand zu vergüten.
- 4.4 Bei sämtlichen Preisen ist GEOBOX in den folgenden Fällen zu einer Preisanpassung berechtigt:
 - Falls GEOBOX Leistungen für den Kunden während mehr als 12 Monaten seit Vertragsschluss erbringt: Anpassung der Preise an die veränderten Personalkosten von GEOBOX.
 - Falls Dritte oder Hilfspersonen von GEOBOX ihre Preise erhöhen (z.B. Dritt-Softwarehersteller): Anpassung der Preise an die Preiserhöhung des Dritten.

Ausgenommen von der vorstehenden Regelung sind Preise für Subscription-Leistungen. Diese sind jeweils für ein Jahr fest vereinbart, wobei kein Anspruch auf gleichbleibende Preise für das Folgejahr besteht.

- 4.5 Für Leistungen, welche GEOBOX auf Wunsch des Kunden ausserhalb der normalen Bürozeiten erbringt, schuldet der Kunde zusätzlich zum vereinbarten Preis folgende Zuschläge, soweit im anwendbaren Vertrag nichts anderes vereinbart wurde:

- Wochentags zwischen 19:00 Uhr und 22:00 Uhr: +25%;
- samstags zwischen 6:00 Uhr und 22:00 Uhr: +25%;
- sonntags, an allgemeinen Feiertagen, nachts zwischen 22:00 Uhr und 6:00 Uhr (an allen Tagen): +100%.

5 Zahlungsmodalitäten

- 5.1 Für die Bezahlung der Preise gilt der jeweilige, zwischen den Parteien geschlossene Vertrag (insbesondere Lizenz-, Auftrag-, Support oder Wartungsvertrag). Fehlt eine besondere Vereinbarung, ist der Kunde verpflichtet, innerhalb von 30 Kalendertagen nach erster Verfügbarkeit des vereinbarten Produkts für den Kunden oder – falls eine Inbetriebnahme beim Kunden vereinbart wurde – nach dem ersten geplanten Inbetriebnahme Tag zu bezahlen (Valuta Zahlungseingang bei GEOBOX).
- 5.2 Bei einer Vergütung nach Zeitaufwand ist GEOBOX berechtigt, vom Kunden unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen angemessene Vorschüsse hiervoor für den von GEOBOX unverbindlich geschätzten Arbeitsaufwand zu verlangen.
- 5.3 GEOBOX ist berechtigt, unter Ansetzung einer Zahlungsfrist von mindestens 10 Kalendertagen vom Kunden die direkte Begleichung sämtlicher Kosten, welche im Zusammenhang mit der Leistungserbringung durch GEOBOX entstehen (wie z.B. Lieferungs- bzw. Versandkosten, Auslagen, Spesen, Materialkosten, Datenträgerkosten, Steuern und Gebühren), zu verlangen.
- 5.4 Bei Nichteinhaltung der Zahlungsfristen gemäss Ziff. 5.1 bis Ziff. 5.3 hiervor gerät der Kunde ohne weiteres in Verzug. Im Verzugsfall ist GEOBOX berechtigt, unter Ansetzung einer Nachfrist zur Bezahlung von mindestens 10 Kalendertagen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten und Schadenersatz zu verlangen. Sofern kein Rücktritt erfolgt, verlängern sich sämtliche durch GEOBOX und ihre Hilfspersonen zu wahren den Fristen um die Zeit des Zahlungsverzugs. Im Übrigen gilt Ziff. 6 hiernach sinngemäss.
- 5.5 Die Zahlungstermine sind auch verbindlich, falls unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten als notwendig erweisen, die den Gebrauch der Leistungen von GEOBOX nicht verunmöglichen.
- 5.6 Rechnungen von GEOBOX sind innert der auf der Rechnung aufgedruckten Frist (ab Rechnungsdatum) und ohne jeden Abzug

auf das darauf bezeichnete Konto der GEOBOX zu bezahlen.

- 5.7 Zur Verrechnung oder zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur berechtigt, wenn sein Anspruch unbestritten oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist.

6 Termine

- 6.1 Vorbehältlich der in diesen AGB enthaltenen Termine sind Termine nur verbindlich, wenn diese von den Parteien online über die Website, schriftlich oder per E-Mail vereinbart wurden.
- 6.2 GEOBOX ist zur Einhaltung von Terminen nur verpflichtet, sofern die anderen Projektbeteiligten (Kunde, Hilfspersonen des Kunden und Dritte) die durch sie zu wählenden Terminen ebenfalls einhalten. Termine und Mitwirkungspflichten sind für GEOBOX überdies nicht verbindlich, wenn Gründe, welche GEOBOX nicht zu vertreten hat, zu einer Verzögerung oder Verunmöglichung der Leistungserbringung führen oder wenn Hindernisse auftreten, die GEOBOX trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihm, beim Kunden oder bei einem Dritten entstehen.
- 6.3 Bei Nichteinhaltung von Terminen gemäss Ziff. 6.2 hiervor verschieben sich die von der GEOBOX zu wählenden Termine um einen angemessenen Zeitraum, mindestens aber um die Dauer der Verspätung. Angebrochene Tage gelten zur Bestimmung der Verspätung als ganze Tage.
- 6.4 Im Falle von nicht eingehaltenen Terminen sind die Parteien berechtigt, nach Ansetzung einer angemessenen Nachfrist (in jedem Fall aber mindestens 10 Arbeitstage) zur Vornahme der nicht termingerecht erbrachten Leistungen mit sofortiger Wirkung vom Vertrag zurückzutreten. Dabei gilt Folgendes:
- Jede Partei haftet für ihre Hilfspersonen; Verzögerungen Dritter werden dem Kunden zugerechnet.
 - Bereits geleistete Zahlungen verfallen entschädigungslos, ausser GEOBOX hat die Nichteinhaltung des Termins zu vertreten. In diesem Fall ist GEOBOX zur anteilmässigen Rückerstattung verpflichtet.
 - Sämtliche weiteren Ansprüche des Kunden gegen GEOBOX wegen nicht eingehaltener Termine (wie z.B. Schadenersatz

oder entgangener Gewinn) sind ausgeschlossen.

7 Bestellungenänderungen

- 7.1 Falls die Parteien eine Änderung an den bestellten Leistungen beabsichtigen, einigen sie sich darüber und bezüglich allfälliger Terminverschiebungen in einem separaten, schriftlich oder per E-Mail abgeschlossenen Nachtrag. Sofern bei Bestellungenänderungen die Vergütung und/oder die Termine nicht in einem solchen Nachtrag geregelt werden, gilt Folgendes:
- Die Vergütung der Leistungen von GEOBOX erfolgt nach Zeitaufwand.
 - Die Termine werden um die für den Mehraufwand benötigte Zeit angemessen erstreckt.
 - Ziff. 4, Ziff. 5 und Ziff. 6 hiervor gelten sinngemäss.

8 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 8.1 Der Kunde ist verpflichtet, GEOBOX mit allen zur Erbringung der Leistungen benötigten Informationen rechtzeitig zu dokumentieren. Von GEOBOX verlangte Informationen werden vom Kunden an GEOBOX umgehend verfügbar gemacht.
- 8.2 Der Kunde ist verpflichtet, die organisatorischen und technischen Voraussetzungen zu schaffen, dass GEOBOX die geschuldeten Leistungen erbringen kann. Insbesondere hat der Kunde sicherzustellen,
- dass sein Personal, welches GEOBOX zur Erbringung ihrer Leistungen benötigt, stets bereitsteht (insbesondere im Falle einer Inbetriebnahme beim Kunden);
 - dass das für die Nutzung der Leistungen von GEOBOX notwendige Wissen bei allen Endbenutzern vorhanden ist, z.B. durch Besuche der empfohlenen Schulungen;
 - dass die für die Leistungen von GEOBOX erforderlichen Systemvoraussetzungen auf dem Informatiksystem des Kunden und der Zugang zu diesem System gewährleistet sind (im Falle einer Leistungserbringung beim Kunden bzw. auf dessen Informatiksystem);
 - dass ständige Datensicherungen erfolgen und die Wiederherstellbarkeit verlorener Daten sichergestellt ist.
- 8.3 Der Kunde ist für die Sicherstellung und korrekte Lizenzierung von jeglicher eingesetzter Software selber verantwortlich. Für unsachgemässe Lizenzierung aufgrund der

jeweiligen Lizenzbestimmungen kann die GEOBOX nicht verantwortlich gemacht werden.

- 8.4 Die Leistungen von GEOBOX entsprechen den zwingenden Vorschriften und Normen am Sitz von GEOBOX.

9 Prüfung

- 9.1 Der Kunde prüft die Leistungen von GEOBOX innert 10 Arbeitstagen nach Ablieferung und rügt in dieser Zeit allfällig aufgetretene Mängel schriftlich bei GEOBOX (Mängelrügen), andernfalls die Leistungen von GEOBOX samt allfälliger Mängel als genehmigt gelten. Dabei gilt Folgendes:
- Mängel sind Abweichungen der erbrachten Leistungen von den vertraglich geschuldeten Leistungen, welche die Gebrauchstauglichkeit der erbrachten Leistungen zum vertragsgemässen Gebrauch erheblich einschränken. Unerhebliche Abweichungen von der Gebrauchstauglichkeit sind keine Mängel.
 - Die Mängelrügen sind so präzise abzufassen, dass GEOBOX den Mangel beheben kann. Der Kunde hat die Umstände, welche zum Mangel geführt haben, genau zu beschreiben, damit GEOBOX den Mangel reproduzieren kann.
 - Während der einjährigen Laufzeit einer Subscription ist der Kunde, abweichend von der Regelung in Abs. 1 dieser Ziff. 9.1, unabhängig vom Zeitpunkt der Mängelrüge zur Mängelbehebung im Rahmen der geltenden Wartungsansprüche gemäss Wartungs- und Supportbedingungen von GEOBOX berechtigt.
- 9.2 Im Falle von Mängelrügen gemäss Ziff. 9.1 hiervor werden die gemeldeten Mängel von GEOBOX innert angemessener Frist nach Möglichkeit behoben (Mängelbehebung, unter Vorbehalt von Ziff. 10.5 hiernach). Nach Durchführung der Mängelbehebung prüft der Kunde die abgelieferte Leistung im Verfahren gemäss Ziff. 9.1 hiervor. Allfällige weitere Mängelbehebungen erfolgen analog.

10 Haftung/Gewährleistung

- 10.1 GEOBOX ist verpflichtet, innert 3 Monaten nach Ablieferung der Leistungen im Verfahren gemäss Ziff. 9 hiervor sämtliche vom Kunden nachgewiesene Mängel nach Möglichkeit zu beheben. Diese Mängelbehebungen erfolgen unentgeltlich bzw. sind durch den Preis abgegolten. Jede weitergehende

Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX ist ausgeschlossen.

- 10.2 Nach Ablauf der Frist gemäss Ziff. 10.1 hiervor erfolgt die Mängelbehebung über die Bestimmungen des Wartungsvertrags, falls die Parteien einen solchen abgeschlossen haben. Für Mängel an Produkten, die der Kunden im Rahmen einer Subscription erworben hat, gelten bereits ab Beginn der Vertragsdauer die Wartungs- und Supportbedingungen von GEOBOX.
- 10.3 GEOBOX unternimmt erhebliche Anstrengungen, durch Qualitätssicherungsmaßnahmen, ein weitgehend fehlerfreies Softwareprodukt zu erreichen. Allerdings ist es nicht möglich, eine gänzlich fehlerfreie Software herzustellen. Jegliche Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX für die Fehlerlosigkeit Softwarebezogener Leistungen ist deshalb ausgeschlossen.
- 10.4 Im Falle einer Integration der Leistungen von GEOBOX in die Soft- und/oder Hardware des Kunden ist ausschliesslich der Kunde für die Prüfung und die Systemintegration der Leistungen von GEOBOX verantwortlich und der Kunde trägt das Risiko von Inkompatibilitäten zwischen den Leistungen von GEOBOX und der eigenen Soft- und/oder Hardware sowie die Verantwortung für die einwandfreie Funktionsfähigkeit sämtlicher Leistungen.
- 10.5 Soweit die Mängel Leistungen betreffen, welche GEOBOX für den Kunden von anderen Personen beschafft hat (z.B. Software eines Vertriebspartners/Zulieferers/Unterlieferanten), ist jegliche Haftung und/oder Gewährleistung von GEOBOX von vornherein ausgeschlossen. Im Gegenzug tritt GEOBOX hiermit sämtliche Rechte, welche GEOBOX in Bezug auf die beschafften Leistungen gegenüber den anderen Personen zustehen, aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen an den Kunden ab.
- 10.6 Die vertragliche und ausservertragliche Haftung von GEOBOX wird, soweit gesetzlich zulässig, vollumfänglich ausgeschlossen. GEOBOX haftet insbesondere für keine Personen- und/oder Vermögensschäden (direkt oder indirekt bzw. mittelbar oder unmittelbar) und/oder entgangenen Gewinn infolge von Fehlfunktion der von ihr gelieferten Software. GEOBOX haftet nicht für Datenverluste. In jedem Fall ist die Haftung von GEOBOX auf den Preis gemäss Ziff. 4 hiervor beschränkt.

11 Vertragsdauer und Vertragsbeendigung

- 11.1 Verträge, welche der Kunde mit GEOBOX als Subscription abgeschlossen hat, enden ohne Kündigung innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss. Mit Vertragsbeendigung enden auch die Rechte des Kunden am Bezug bzw. der Nutzung der betreffenden Leistungen und Produkte. Mit dem Einverständnis von GEOBOX kann die Vertragsdauer um jeweils ein Jahr verlängert werden. Ein Verlängerungsanspruch besteht nicht.
- 11.2 Für Verträge zwischen den Parteien ausserhalb von Subscriptions gelten folgende Regeln:
- Vorbehältlich einer abweichenden, schriftlich oder per E-Mail getroffenen Vereinbarung sind Dauerschuldverträge (insbesondere Wartungs- und Supportverträge) frühestens auf das Ende des laufenden Lizenzvertrags schriftlich kündbar. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
 - Ohne rechtzeitige schriftliche Kündigung verlängern sich Dauerschuldverträge jeweils automatisch um ein weiteres Jahr. Dabei hat der Kunde die Möglichkeit nach Bekanntgabe der Erneuerungskonditionen, welche die GEOBOX vor der Verlängerung bekannt gibt, sich dagegen zu entscheiden oder Anpassungen in Absprache mit der GEOBOX vorzunehmen.

12 Weitere Bestimmungen

- 12.1 **Datenschutz und Vertraulichkeit**
- Die Parteien sind verpflichtet, die Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung einzuhalten.
- Zudem verpflichten sich die Parteien, nicht allgemein bekannte Informationen vertraulich zu behandeln und Dritten (mit Ausnahme von Dritten, welche zur Vertragserfüllung beigezogen werden) weder ganz noch auszugsweise zugänglich zu machen. Im Zweifelsfall sind Tatsachen und Informationen vertraulich zu behandeln. Dies betrifft insbesondere Informationen wie Pflichtenhefte, Detail- und Integrationskonzepte oder produktespezifische Unterlagen.
- 12.2 **Immaterialgüterrechte**
- Sämtliche Immaterialgüterrechte (insbesondere Patent- und Urheberrechte), welche von GEOBOX im Zuge der Vertragserfüllung mit dem Kunden geschaffen werden,

verbleiben bei GEOBOX. Der Kunde erwirbt mit der vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen von GEOBOX ein Nutzungsrecht an diesen Immaterialgüterrechten, soweit dies zum vertragsgemässen Gebrauch der Leistungen durch den Kunden selbst erforderlich ist.

GEOBOX ist es gestattet, die von ihr im Zuge der Vertragserfüllung mit dem Kunden geschaffenen Immaterialgüterrechte unbeschränkt und entschädigungslos weiterzuverwenden, zu nutzen (z.B. durch eine Lizenzierung an andere Kunden) und weiterzuentwickeln.

GEOBOX behält sich das Recht vor, sämtliches im Zuge der Vertragserfüllung erlangtes Know-how (insbesondere hinsichtlich Ideen, Konzepte und Verfahren) unbeschränkt und entschädigungslos weiterzuverwenden, zu nutzen und weiterzuentwickeln. Dieses Recht besteht unabhängig davon, ob der Kunde an der Erlangung des Know-hows beteiligt war.

An den von GEOBOX erbrachten Leistungen können Immaterialgüterrechte Dritter bestehen.

12.3 Eigentumsvorbehalt

Bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher Leistungen bleibt GEOBOX Eigentümerin aller dem Kunden übergebenen Gegenstände. Der Kunde ermächtigt GEOBOX mit Abschluss des Vertrages, auf Kosten des Kunden die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehalts in öffentlichen Registern, Büchern oder dergleichen vorzunehmen und alle diesbezüglichen Formalitäten zu erfüllen.

Der Kunde ist verpflichtet, von GEOBOX gelieferte Gegenstände während der Dauer des Eigentumsvorbehalts auf seine Kosten instand zu halten und hinreichend zu versichern.

12.4 Nutzen und Gefahr

Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit dem Verlassen der Leistungen am Sitz von GEOBOX oder der Mitteilung der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

12.5 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche Pflichten (des Kunden, von GEOBOX und Dritter) ist der Sitz von GEOBOX.

12.6 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Falle der Ungültigkeit oder Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung ist diese durch eine wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

12.7 Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Auf diese AGB ist ausschliesslich materielles Schweizer Recht anwendbar. Die Anwendbarkeit des CISG ist ausgeschlossen.

Alle sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag zwischen den Parteien ergebenden Streitigkeiten, einschliesslich solcher über sein gültiges Zustandekommen, seine Rechtswirksamkeit, seine Abänderung oder Auflösung, werden durch die zuständigen Gerichte am Sitz von GEOBOX entschieden. Für Klagen von GEOBOX ist zudem das Gericht am Domizil bzw. Sitz des Kunden zuständig.